

«Wir stärken KMU»

Hinweise zur Bürgschaftsgewährung

Bürgschaften können durch die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (nachfolgend BG OST-SÜD) übernommen werden für

- Selbständige Betriebsinhaber aus Klein- und Mittelbetrieben des Gewerbes, des Handels, des Dienstleistungssektors und der Industrie.
- Fachleute, die einen Klein- und Mittelbetrieb des Gewerbes, des Handels, des Dienstleistungssektors und der Industrie übernehmen oder sich an einem solchen beteiligen wollen.
- Juristische Personen sowie Personengesellschaften (bei juristischen Personen wird die Eingehung einer persönlichen Rückbürgschaft durch die Hauptbeteiligten gefordert).

Bürgschaftsbetrag

- Gemäss Bundesgesetz (SR 951.25) können maximal CHF 1'000'000 verbürgt werden.

Zweckbestimmung für Bürgschaftsfinanzierungen

- Verselbständigungsprojekte von Unternehmern
- Übernahme eines bestehenden Betriebes (Finanzierung von Maschinen und Betriebseinrichtungen, Warenlager, Betriebskapital, usw.)

- Überbrückung von Liquiditätsengpässen
- Investitionen in gewerbliche Liegenschaften und Erwerb von Liegenschaften zur Standortsicherung
- Rationalisierungs- und Erweiterungsfinanzierungen
- Nachhaltige Sanierungen

Gebührenmodell

- Mit der Einreichung des Gesuches ist eine Einschreibgebühr von CHF 300 zu leisten (Vergütung auf Konto IBAN Nr. CH42 0078 1011 0024 1650 8 bei der St. Galler Kantonalbank). Diese wird den Gesuchsprüfungsgebühren angerechnet.
- Die Gesuchsprüfungsgebühr beträgt
 - o bei einer Bürgschaftssumme bis CHF 500'000 1.0%
(min. CHF 500, max. CHF 2'500)
 - o bei einer Bürgschaftssumme von CHF 500'001 bis CHF 1 Mio. 0.5%
(max. CHF 3'500)

Dieser Tarif findet auch bei Erhöhung der Bürgschaftssumme Anwendung. Wird das Gesuch nach erfolgter Prüfung vom Gesuchsteller zurückgezogen, ist die Gesuchsprüfungsgebühr gleichwohl fällig.

- Änderungen einer Bürgschaft oder ausserordentliche Tätigkeiten werden nach Aufwand verrechnet (CHF 150 / Stunde).
- Bei Ablehnung des Gesuches durch die BG OST-SÜD werden keine Gesuchsprüfungsgebühren verrechnet.
- Die Risikoprämie der Bürgschaft beträgt 1.25% p.a. der Bürgschaftssumme per Stichtag 31.03.
- Pro Bürgschaft wird eine Dossierführungsgebühr von CHF 200 erhoben (jährliche Pauschale).

Entscheid über die Bewilligung einer Bürgschaft

Die BG OST-SÜD ist berechtigt, das Bürgschaftsgesuch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Buchführung

Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, während der ganzen Bürgschaftsdauer eine geordnete Buchhaltung zu führen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Individuell werden im Bürgschaftsvertrag für jeden Einzelfall die näheren rechtsverbindlichen Einzelheiten geregelt, wie Sicherheitenleistungen, Tilgung der verbürgten Schuld, Dauer der Bürgschaft, usw.
- Die von der BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (nachfolgend BG OST-SÜD) im Einzelfall geforderten Sicherheiten hat der Bürgschaftsnehmer der BG OST-SÜD bzw. auf deren Weisung hin der Gläubigerbank schon vor Eingehen der Bürgschaft zu übergeben.
- Im Übrigen gelten für die Bürgschaftsgewährung die nachfolgend aufgeführten Bedingungen:
 1. Der Bürgschaftsnehmer verpflichtet sich, die ihm aufgrund der Bürgschaft durch die Gläubigerbank zur Verfügung gestellten Gelder ausschliesslich zum erwähnten Zweck zu verwenden. Der BG OST-SÜD steht hier ein Kontrollrecht zu.
 2. Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder Veräusserung des Betriebes an Dritte, hat der Bürgschaftsnehmer der Gläubigerbank die verbürgte Schuld sofort und vollständig zurückzuzahlen.
 3. Der Bürgschaftsnehmer ist berechtigt, jederzeit grössere Abzahlungen als vereinbart zu leisten oder die verbürgte Schuld vorzeitig gänzlich zurückzuzahlen. Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, höhere Abzahlungsraten als vereinbart zu leisten, wenn das Betriebsergebnis dies gestattet und die BG OST-SÜD ihn dazu auffordert.
 4. Wünscht der Bürgschaftsnehmer Stundung von Abzahlungsraten, so hat er vor deren Fälligkeit bei der BG OST-SÜD schriftlich um Genehmigung nachzusuchen. Die BG OST-SÜD ist berechtigt, solche Gesuche ohne Angabe der Gründe abzulehnen.
 5. Die Kreditzinsabrechnung für die von der BG OST-SÜD verbürgte Schuld wird dem Bürgschaftsnehmer durch die Gläubigerbank direkt zugestellt. Der Bürgschaftsnehmer ist zur Bezahlung dieser Zinsen auf das Fälligkeitsdatum hin verpflichtet.
 6. Der Bürgschaftsnehmer nimmt davon Kenntnis, dass die BG OST-SÜD zur sofortigen Kündigung der Bürgschaft berechtigt ist bei:
 - Missachtung der Abzahlungs- und Zinszahlungspflicht auf Fälligkeit sowie der Zweckentfremdung der verbürgten Gelder durch den Bürgschaftsnehmer;
 - Unterlassung der Buchführungspflicht mit Einreichung des Abschlusses;
 - Veränderung der Rechtsform der Firma ohne Genehmigung der BG OST-SÜD;
 - Eingehung von einfachen und solidarischen Bürgschaften durch den Bürgschaftsnehmer selbst zugunsten von Dritten, bis zur vollständigen Rückzahlung der verbürgten Schuld, ohne Genehmigung der BG OST-SÜD.
 7. Der Gesuchsteller / Bürgschaftsnehmer entbindet hiermit bis zur vollständigen Rückzahlung der verbürgten Schuld Behörden, Banken, Buchhaltungs-/ Treuhandstellen und Dritte, insbesondere Grundbücher, Handelsregisterämter, Betriebsämter, Kredit- bzw. Wirtschaftsauskunfteien, Inkassobüros, u.a. ausdrücklich vom Amts-, Bank- und

Berufsgeheimnis gegenüber der BG OST-SÜD. Der Gesuchsteller / Bürgschaftsnehmer ermächtigt die BG OST-SÜD ausdrücklich, dass sie ab dem Zeitpunkt dieser Ermächtigung und bis zu deren ausdrücklichem Widerruf durch den Gesuchsteller / Bürgschaftsnehmer alle gewünschten Auskünfte und Unterlagen bei Behörden, Banken, Buchhaltungs-/Treuhandstellen und Dritten, insbesondere Grundbücher, Handelsregisterämter, Betriebsämter, Kredit- bzw. Wirtschaftsauskunfteien, Inkassobüros, u.a. einholen kann. Der Bürgschaftsnehmer weist mit Unterzeichnung des Bürgschaftsvertrages seine Buchhaltungsstelle bzw. die Gläubigerbank an, der BG OST-SÜD alle gewünschten Auskünfte zu geben, angeforderte Unterlagen, insbesondere Bilanz und Erfolgsrechnung, auszuhändigen und selbständig aussergewöhnliche Vorkommnisse zu melden, welche die Betriebsführung oder Kreditwürdigkeit des Bürgschaftsnehmers betreffen. Dort wo kundenbezogene bzw. persönliche Daten ausgetauscht werden, werden die Datenschutzerklärung & Nutzungsbedingungen dem Datensubjekt zur Kenntnis gebracht und von diesem anerkannt.

8. Der Bürgschaftsnehmer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Rückzahlung der verbürgten Schuld eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen, insbesondere jährliche Bilanz sowie Erfolgsrechnung zu erstellen oder erstellen zu lassen. Diese sind der BG OST-SÜD innerhalb von drei Monaten nach Abschlussdatum unaufgefordert einzusenden. Beabsichtigt der Bürgschaftsnehmer, die Buchhaltungsstelle zu wechseln bzw. die Buchhaltung selber zu führen, so hat er die Genehmigung der BG OST-SÜD einzuholen.
9. Für die Bürgschaft ist eine jährliche Risikoprämie zu bezahlen. Pro Bürgschaft wird eine jährliche Dossierführungsgebühr in Rechnung gestellt. Die detaillierten Kosten sind dem Gebührenmodell zu entnehmen.
10. Die BG OST-SÜD ist bei Inanspruchnahme der Bürgschaft durch die Gläubigerbank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Einwendungen oder Einreden aus dem Hauptschuldverhältnis zu erheben. Unterlässt die BG OST-SÜD solche Einwendungen und Einreden, so geht dadurch ihr Regressanspruch gegenüber dem Bürgschaftsnehmer nicht verloren.

Mit Auslösung der Bürgschaft durch die BG OST-SÜD ist der Bürgschaftsnehmer zur sofortigen und vollständigen Rückzahlung der Gesamtforderung (Kapitalforderung, Zins und sonstige Kosten) verpflichtet. Diese Verpflichtung des Bürgschaftsnehmers gilt als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG.
11. Der Bürgschaftsvertrag bleibt zwischen den Parteien verbindlich, bis die Gläubigerbank und die BG OST-SÜD für sämtliche Ansprüche aus dem Hauptschuldverhältnis bzw. aus dem Vertrag befriedigt sind.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gelten die ordentlichen Gerichte in St. Gallen.